

# RS UVS Niederösterreich 2000/11/28 Senat-BN-03-0049

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.2000

## Rechtssatz

Die Änderung eines Bauwerkes bedarf nur dann einer Baubewilligung, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder die hygienischen Verhältnisse beeinträchtigt, ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen oder die Rechte nach § 6 verletzt werden könnten. Diese Voraussetzungen müssen als wesentliche Tatbestandsmerkmale dem Spruch des Straferkenntnisses zu entnehmen sein.

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)